



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt

Landkreis Stendal
Umweltamt
SG Naturschutz und Forsten
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Auskunft erteilt: Frau Kudlek

Dienststitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 339

Tel.: +49 3931 607221
Fax: +49 03931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70N/2020-02308

Datum:
13.07.2022

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG.

zum Vorhaben:
Kiessandtagebau Insel Nord

am Standort:
Hansestadt Stendal
Insel, Außenbereich

Gemarkung Insel, Flur 10, Flurstücke 23/2, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 23/14, 23/16, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/15, 24/19, 24/20, 24/21, 24/22, 24/24, 24/25, 52/1, 78, 80, 82, 84

Aktenzeichen: 70N/2020-02308

Sprechzeiten:

Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Straßenverkehrsamt zusätzlich:

Mo. 09:00 – 12:00

14:00 – 16:00

Fr. 08:00 – 11:00

Telefon: +49 3931 606

Fax: +49 3931 21 3060

Internet: www.landkreis-stendal.de

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de

De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*

EGVP vorhanden*

Postanschrift:

Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal

IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38

BIC: NOLADE21SDL



Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind

Gliederung:

- | | | |
|------|--|----|
| I. | Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG | 3 |
| II. | Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG | 9 |
| III. | Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. | 12 |

Anlagen:

- A1. Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG

I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

I.1 Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere

I.1.1 der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

In der Gemarkung Insel, Flur 10, Flurstücke 23/2, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 23/14, 23/16, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/15, 24/19, 24/20, 24/21, 24/22, 24/24, 24/25, 52/1, 78, 80, 82, 84 soll in einem Teilbereich des stillgelegten Tagebaus und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Erweiterungsflächen) der Abbau von Kies/ Sand auf insgesamt 8,7 ha (netto 8,2 ha, Abbauvolumen von ca. 290.000 m³) erfolgen. Nach der Auskiesung erfolgt eine Verfüllung in den Verfüllbereichen 1 und 2 gemäß Verfüllplan Anlage 6.2 der Antragsunterlagen. Anschließend soll auf den Verfüllungsflächen der Zustand von vor dem Abbau wiederhergestellt werden. Im nördlichen Teilbereich, sowie auf den Altabbauflächen ist im Rahmen des Rekultivierungskonzeptes die Anlage von zehn temporären Kleingewässern mit einer maximalen Wassertiefe von 1,0 m vorgesehen. Ebenso sollen Stubben- und Lesesteinhaufen auf die Fläche aufgebracht werden. Des Weiteren soll sich die Vegetation sukzessiv auf den nicht verfüllten Abgrabungsflächen entwickeln.

I.1.2 des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Das Abbauvorhaben beansprucht vorwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie auf mesophile und teilweise devastierte Grünlandflächen. Ferner wird ein Teilbereich des ruhenden Tagebaues in Anspruch genommen. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Schutzobjekten.

I.2 Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

Mensch und Siedlung:

Das Tagebaufeld befindet sich zwischen den Ortschaften Insel und Möhringen ca. 6.000 m südwestlich der Kreisstadt Hansestadt Stendal. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 180 m südöstlich von der Abbaustelle Insel-Nord. Es handelt sich dabei um ein Einzelgehöft („Hillberg“) mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, welches zur Ortschaft Insel gehört. Die Ortslage Insel befindet sich durch die Bundesstraße B 188 räumlich getrennt südlich von der Abbaustelle. Die in Ost-West-Ausrichtung verlaufende Bundesstraße liegt in einem Abstand von ca. 140 m und der Ortsrand von Insel in einem Abstand von ca. 800 m vom Rand der jetzt geplanten Abbaufelder entfernt in südlicher Richtung. Die Ortschaft Möhringen befindet sich ca. 1.200 m nördlich der Abbaustelle Insel-Nord. Zwischen Möhringen und dem Kiessandabbau verläuft in einem Abstand von jeweils ca. 600 m die ebenfalls in Ost-West-Ausrichtung verlaufenden ICE-Strecke Berlin-Hannover. Das unmittelbare Umfeld des Tagebaufeldes hat einen ländlich geprägten Charakter. Im näheren Umfeld des geplanten Bodenabbaus erfolgt vorrangig eine landwirtschaftliche Nutzung. Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch sind hier durch die Emittenten Verkehr (Abgase, Lärm, Schadstoffe) und Landwirtschaft (Geruch, Schadstoffe, Staub) in sehr geringem Umfang gegeben.

Weiterhin führt im Norden des Vorhabengebiet eine oberirdische 110kV Stromleitung der Firma Avacon in Ost-West-Ausrichtung über das bestehende Kiesabbaugewässer und den nördlichen Teil der geplanten Erweiterungsfläche.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes südlich der geplanten Abbaufelder befindet sich eine Altdeponie, welche mit Gehölzen bestockt ist.

Klima/ Luft:

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes sind als Kaltluftentstehungsgebiete auszuweisen. Alle entsprechenden Nutzflächen im Untersuchungsgebiet gehören zu dieser Kategorie. Aufgrund der nächtlichen Ausstrahlung wird auf diesen Flächen eine starke Abkühlung der bodennahen Luftschichten erzielt. Es wird also Kaltluft gebildet. Diese Kaltluftbildung tritt vor allem in windschwachen Strahlungsnächten auf (Hochdruckwetterlagen). Je nach Beschaffenheit des Entstehungsgebietes (Neigung, Lage, Bewuchs) bleibt die kühle Luft auf der Fläche liegen oder fließt der Schwerkraft folgend ab. Aufgrund des leicht nach Südwesten abfallenden Geländes ist ein schwacher Kaltluftabfluss in diese Richtung zu verzeichnen.

Boden/ Fläche:

Für das Untersuchungsgebiet ist die Verbreitung von sickerwasserbestimmten Sanden und sickerwasserbestimmten Lehmen und Tieflehmen charakteristisch.

Ein Bodenabtrag durch Winderosion spielt nur eine untergeordnete Rolle, da die überwiegenden Flächen mit Vegetation bestanden sind. Aufgrund der relativ leichten Böden ist auf bodenoffenen Flächen, wie sie später durch den Abbau auf verritzten Flächen entstehen, ein Abtrag durch Wind

möglich. Hinsichtlich der umliegenden Gebüsch-, Strauch- und Baumvegetation und der abgeenkten Muldenlage bestehen allerdings kaum Angriffsflächen für den Wind. Eine Wassererosion ist aufgrund der überwiegend sandigen Böden und der dadurch hohen Wasserdurchlässigkeit und die nur geringe Geländeneigung nicht zu erwarten.

Im südlich angrenzenden Bereich befindet sich ein älterer Deponiestandort, welche durch Bodenschichten abgedeckt und von Vegetation inzwischen bewachsen ist. Dieser Bereich liegt außerhalb der geplanten Abbaufäche.

Durch den Sandtagebau wird eine Fläche von ca. 8,7 ha temporär für die Zeit des Betriebes in Anspruch genommen. Im Bereich der Abbaustelle existieren durch Abbautätigkeiten der GP Günter Papenburg AG in den 1990er Jahren bereits verritzte Flächen. Linear und damit kleinflächig sollen Teile der bereits verritzten Flächen als Zufahrt zu den nunmehr geplanten Abbaufächen genutzt werden sollen. Ebenso ist der heutige östliche Rand im Übergang zum geplanten Abbaubereich 1 mit zum Abbau vorgesehen. Die noch unverritzten geplanten Abbaufächen besitzen eine Größe von ca. 7,3 ha. Auf den noch unverritzten Flächen ist nach dem Abschieben des Oberbodens der Abbau der dort anstehenden Kiese und Sande im Trockenschnitt geplant.

Wasser:

Grundwasser:

Im Vorhabengebiet treten im Wesentlichen zwei Grundwasserleiter (GWL) auf, die durch einen Grundwasserstauer aus Geschiebemergel und Schluff getrennt werden.

Grundwasserleiter I

Der ungespannte Grundwasserleiter I (GWL I), der den Lagerstättenhorizont bildet, wird durch weichselzeitliche Schmelzwassersande und Geschiebedecksande aufgebaut. Die Verbreitung des GWL I ist durch flache pleistozäne Erosionsrinnenstrukturen gekennzeichnet, zwischen denen der Drenthe-Geschiebemergel inselartig bis an die Oberfläche heranreichen kann. Entsprechend ist die Mächtigkeit des GWL I sehr unterschiedlich und kann zwischen 0 und > 20 m betragen. Die Sandlagerstätte stellt eine halbinselartige Einbuchtung in ein an sich GWL I-freies Gebiet dar. Die Fläche mit anstehendem Geschiebemergel/Schluff umschließt das Sandvorkommen von drei Seiten. Nach Norden besteht laut hydrogeologischer Karte HK 50 Anschluss an das Verbreitungsgebiet des GWL I in der Uchteniederung. In diese Richtung steigt offenbar die Mächtigkeit der Sande an. Im Südostteil der Abbaufäche im Bereich der größten Geländehöhen des Hillberges wurden bis auf den liegenden Geschiebemergel wasserfreie Sande nachgewiesen.

Grundwasserstauer

Es kann davon ausgegangen werden, dass die liegenden Schluffe im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer mächtigen Ausbildung verbreitet aushalten. Hydrogeologische Fenster, über die eine vertikale hydraulische Verbindung zwischen den GWL I und GWL II besteht, sind nicht bekannt. Der Grundwasserstauer wurde in einer Altbohrung Hy Sd 41/69 unter 9 m Sand bis zu einer Tiefe von 40 m nachgewiesen.

Grundwasserleiter II

Im tieferen Profil tritt regional verbreitet der GWL II auf, der den Hauptgrundwasserleiter bildet und zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten bewegt sich der Grundwasserstand des Grundwasserleiters I innerhalb des Vorhabengebietes zwischen ca. 2 m Flurabstand im äußersten Nordosten Richtung Uchte und ca. 6 m im Süden auf dem Hillberg (IHU 1994).

Zur damaligen Stichtagsmessung herrschten aufgrund intensiver Niederschläge im Winter und Frühjahr relativ hohe Wasserstände vor, so dass in trockeneren Jahren auch mit höheren Flurabständen zu rechnen ist. Laut den Wasseranschnittswerten der Aufsuchungsbohrungen befindet sich der Grundwasserspiegel zwischen 32,8 m NN (Bohrung 6) und 35,7 m NN (Bohrung 11). Im Durchschnitt befinden sich die Wasseranschnittswerte bei ca. 34,5 m NN. Es wird daher von einem Grundwasserstand bei 35,00 m NN ausgegangen (IHU 1994).

Oberflächenwasser:

Auf der Fläche des Kiessandtagebaus Insel-Nord existiert mit dem beim Abbau im Nassschnitt in den 1990er entstanden Kiesabbaugewässer ein Stillgewässer mit einer Gewässeroberfläche von 2,89 ha. Auf den für den Abbau im Trockenschnitt geplanten Abbaufächen bestehen keine dauerhaften Oberflächengewässer. Auf den bereits verritzten Bereich im der im Trockenschnitt abgebauten Flächen waren im Frühjahr 2020 nach starken Regenfällen mehrere temporäre Kleinstwasserflächen vorhanden. Diese haben sich dort aufgrund des teils vorhandenen bindigen Bodenmaterials aus Niederschlagswasser in Mulden und Fahrrinnen gebildet. Die Flächen waren jedoch nach wenigen Tagen bereits wieder abgetrocknet. Außerhalb des Kiessandtagebaus Insel-Nord verläuft nördlich ein Graben, welcher in West-Ausrichtung in den Ostholzgraben entwässert.

Der Ostholzgraben verläuft ebenfalls in West-Ost-Ausrichtung in einem Abstand von ca. 85 m bis 45 m nördlich der Kiesgrube und entwässert in die ca. 150 m östlich von den geplanten Abbauflächen verlaufende Uchte. Die Uchte bildet für die einmündenden Gräben den Hauptvorfluter im Untersuchungsgebiet.

Flora:

Ein Teil der geplanten Abbaufläche umfasst Bereiche des ehemaligen Tagebaus. Die unverritzten Erweiterungsflächen zum geplanten Abbau werden derzeit im östlichen Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die südliche Erweiterungsfläche gliedert sich in zwei Flächen auf. Die südöstliche Teilfläche auf dem Flurstück 24/24 liegt brach und der dort vorhandene Vegetationsbestand gestaltet sich sehr lückig. Die restliche Teilfläche der südlichen Erweiterungsfläche bildet derzeit eine Grünlandbrache.

Der Altabbau weist ein Mosaik an Ruderalvegetation gemischt mit aufkommende Junggehölzen. Viele Arten zeigen einen trockenen und mageren Boden an. Das Südostfeld wurde aufgrund von archäologischen Funden abgedeckt und daher bisher nicht in den Tagebau einbezogen. In Vorbereitung der Streifenaufsuchung durch das archäologische Landesamt wurde die gesamte Fläche geschlegelt. Durch die fehlende Bewirtschaftung nimmt das Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) in weiten Bereichen eine vorherrschende Stellung ein und bestätigt die Verbrachung.

Die Grünlandbrache weist einen lückigen Bestand mit vielen Stör- und Brachezeigern wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) oder Beifuß (*Artemisia vulgaris*) auf. Nach der bodennahen Schlegelmahd in Vorbereitung der Streifenaufsuchung durch das archäologische Landesamt zeigten sich flächendeckende Narbenschäden.

Im Vorhabengebiet wurden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie festgestellt.

Fauna:

Säugetiere: Es ist davon auszugehen, dass der Kiessee mit seine Uferbereichen Teil eines aktiven Reviers ist. Aufgrund der Habitatansprüche des Bibers wird angenommen, dass das Revier größer als der Kiessee ist und weitere Flächen entlang der umgebenen Gräben und der unweit fließenden Uchte einschließt. Es gelang eine direkte Sichtbeobachtung des Bibers.

Vögel: Für 27 Arten wurde der Status Brutverdacht (BV) ermittelt und für sechs Arten Brutzeitbeobachtungen (BZB) erbracht, so dass diese 33 Arten als mögliche Brutvögel gesehen werden können. Die anderen Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast (n=5) oder die Röhrichte am Kiessee als Schlafplatz.

Von den festgestellten Vogelarten werden der Rotmilan und Weißstorch sowie Neuntöter und Heidelerche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie Nr. 79/409/EWG; VSRL) aufgeführt. Dabei nutzen der Rotmilan und der Weißstorch die Vorhabenfläche oder ihr direktes Umfeld lediglich als Nahrungshabitat. Die Revierzentren (Horste) befinden sich im weiteren Umfeld der B-Planfläche. Der Neuntöter und die Heidelerche wurden hingegen mit Bezug zur Vorhabenfläche nachgewiesen. Da alle einheimischen Arten entsprechend Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt sind, unterliegen alle nachgewiesenen Arten diesem Schutzstatus. Zusätzlich zu den besonders geschützten Arten sind einzelne Arten streng geschützt. So unterliegen bspw. die meisten Greifvögel oder viele Koloniebrüter diesem zusätzlichen strengen Schutz. In den Roten Listen der Brutvögel Sachsen-Anhalts werden von den nachgewiesenen Vogelarten sechs in einer Gefährdungskategorie geführt. In der Vorwarnliste werden ebenfalls sechs Vogelarten geführt. In der Roten Liste Deutschlands werden sieben Vogelarten in einer Gefährdungskategorie und sechs Arten in der Vorwarnliste geführt.

Herpeten: Die Gruppe der Herpeten stellt für jeden Biotopstandort ein wichtiges Glied der Nahrungskette dar. Im Rahmen von mehreren Begehungen im Frühjahr/Sommer 2020 durch Mitarbeiter der IHU Geologie und Analytik GmbH konnten auf der Vorhabenfläche Erdkröten, Wechselkröten und Kreuzkröten in Form von Laichschnüren und Kaulquappen dokumentiert werden. Die Erdkröten wurden in Molchfallen und über Sichtbeobachtung innerhalb des Abbaugewässers und die Wechsel- und Kreuzkröten in temporären Wasserflächen (Fahrspuren) auf der Abbaufläche nachgewiesen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2020 wurden Nachweise von Kreuz- und Wechselkröte lediglich über das Vorhandensein von Laichschnüren in einer Fahrspur im von der Neuaufnahme des Abbaus nicht betroffenen Altabbau erbracht. Der schluffige Boden in den Fahrspuren konnte das Wasser jedoch nicht ausreichend lange halten. Der Laich ist trockengefallen und es ist nicht zur Entwicklung von Kaulquappen gekommen. Nachweise von auf der Vorhabenfläche angetroffenen Alttieren liegen nicht vor. Während der Begehungen im Frühjahr/Sommer 2020 konnte ein Individuum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Die Beobachtung erfolgte am Rande des Böschungsbereiches an der südöstlichen Grenze der Ackerflächen und befindet sich somit innerhalb der geplanten Abbaufläche. Zusammenfassend konnten

folgende vier Herpetenarten im Bereich der geplanten Abbaufäche nachgewiesen werden: Zauneidechse, Kreuzkröte, Wechselkröte, Teichfrosch.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild wird vorwiegend durch die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen geprägt. Neben der dörflich geprägten Bebauung der umgebenden Ortslagen Insel, Möringen, Tornau und Nahrstedt prägen die ICE-Trasse im Norden der Vorhabenfläche und die Kreisstraße K1047 inklusive Brücke das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild des engeren Untersuchungsraumes wird durch die vorhandene Abbaustelle mit den Sukzessionsflächen und dem vorhanden Kiessee geprägt, welcher durch den früheren Abbau im Nassschnitt entstanden ist. Das Relief wird durch einen Anstieg in Richtung Süden durch den Hillberg und die Uchte-Niederung in Richtung Osten geprägt.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Bereich der geplanten Abbaufächen kommen gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) mehrere archäologische Fundstellen vor. Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt befinden sich im Vorhabengebiet sowie im unmittelbaren Umfeld gemäß § 2 DenkmSchG Sachsen-Anhalt zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Bronzezeit, frühe Eisenzeit; Bestattungen: Bronzezeit, Völkerwanderungszeit) (siehe folgende Abbildung). Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes besitzen die innerhalb der Vorhabenfläche vorhandenen archäologischen Fundstellen eine hohe Qualität und Integrität. Innerhalb der südlichen Erweiterungsfläche wurde bereits 1995 durch Mitarbeiter des Landesamtes ein spätbronzezeitliches Brandgräberfeld lokalisiert und nachgewiesen. Nördlich des Gräberfeldes wurden zudem Siedlungsstellen nachgewiesen.

I.3 Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge

I.3.1 der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,

Beim Abbau und Abtransport des Bodenschatzes mittels Bagger und Lkw können eventuell gefährdende Stoffe/ Materialien, wie Kraft- und Schmierstoffe bzw. Motoröle, nur im Havariefall und nur in begrenzter Menge anfallen. Fahrzeuge und Maschinen, bei denen mit Kraftstoffen und Motorölen gearbeitet wird, sind entsprechend den technischen Vorschriften so zu warten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen sind. Es gelten die betrieblichen Vorschriften zur Einhaltung von Sicherheitsstandards.

I.3.2 der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Mensch und Siedlung:

Die durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen ergaben in der Zusammenfassung, dass durch das geplante Vorhaben Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 6 db(A) zu erwarten sind und das Vorhaben dementsprechend das Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm erfüllt (öko-control 2021).

Boden/ Fläche:

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind durch das geplante Abbauvorhaben Beeinträchtigungen zu erwarten. Es kommt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme bis zur Beendigung des Abbaubetriebes auf einer Fläche von ca. 8,7 ha. Die Flächen stehen nach der Rekultivierung wieder zur Verfügung.

Auf einer Gesamtfläche von ca. 7,3 ha wird auf den bisher unverritzten Flächen der Mutter- und Oberboden abgetragen, um an die darunterliegenden Schichten zu gelangen. Die abgetragenen Bodenschichten werden separat auf Halden zwischengelagert. Durch den geplanten Abbau kommt es zur Zerstörung der natürlichen Bodenlagerung und zur Unterbrechung bodenbildender Prozesse des gewachsenen Bodens. Bodenfunktionen wie auch die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, das natürliche Ertragspotenzial und auch Standorte für die Vegetation werden gestört oder über den Zeitraum des Abbaus unterbunden. Der Boden wird durch das Vorhaben nicht versiegelt und steht für die Grundwasserneubildung weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung. Teilflächig erfolgt eine Verfüllung der Abbaufächen im Süden mit Z0 bis Z0*-Bodenmaterial, welches anschließend mit Mutterboden angedeckt wird und im gleichen Umfang, wie vor dem Abbau der Grünland- und Ackerlandnutzung zur Verfügung steht.

Wasser:

Grundwasser Da die Abbaukonzeption die Sandgewinnung im Trockenschnitt vorsieht, sind keine relevanten Beeinflussungen des Grundwassers durch den Tagebau zu erwarten.

Durch den Tagebaubetrieb ist ein leichter, jedoch unrelevanter Anstieg des Grundwasserspiegels im ungespannten GWL 1 nicht auszuschließen. Bei laufendem Abbaubetrieb ist stets eine vegetationsfreie Teilfläche vorhanden, die eine erhöhte Niederschlagsversickerung aufweist.

Im südlichen Bereich der Abbaufäche erfolgt eine Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial der Klassen Z0 bis Z0* und eine anschließende Andeckung mit Mutterboden. Nach Abschluss der Abbauarbeiten, soll auf den verfüllten Flächen die vor dem Abbau stattgefundenene Nutzung in Form von Grünland- und Ackerlandnutzung im gleichen Umfang wieder stattfinden. Durch die Verfüllung erhöht sich der Schutz für das Grundwasser.

Durch das geplante Abbauvorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung zu erwarten. Im weiteren Umfeld erfolgt keine Trinkwassergewinnung.

Oberflächengewässer: Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich im Norden ein ehemaliges Abbaugewässer. Die geplante Weiterführung des Kiessandtagebaus ist im Trockenschnitt geplant. Es sind im Rahmen des Abbaus keine Eingriffe am oder im bestehenden Gewässer vorgesehen.

Der Graben nördlich der Vorhabenfläche, sowie auch die anderen Oberflächengewässer im Umkreis, werden durch das Vorhaben, was im Trockenschnitt erfolgt, nicht beeinträchtigt.

Es werden insgesamt keine dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

Flora & Fauna, biologische Vielfalt:

Mit dem geplanten Vorhaben wird es auf der gesamten Vorhabenfläche zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Offenlandvegetation kommen.

Auf den nordöstlichen Erweiterungsflächen gehen durch das Vorhaben Ackerflächen für den Anbau von Nutzpflanzen verloren. Im südlichen Abbaubereich stehen die Ackerflächen und Grünlandflächen im Anschluss der Verfüllung und Beendigung der Abbautätigkeiten der vorherigen Nutzung im gleichen Umfang zur Verfügung. Auf diesen Flächen kommt es daher nur zu einer temporären Nutzung während des laufenden Abbaubetriebes.

Die Vegetationsbestände auf der Vorhabenfläche dienen als Habitatstruktur für die meisten der nachgewiesenen Vogelarten.

Ebenso bieten die vorhandenen Habitatstrukturen in geringem Umfang potenzielle (Land-) Lebensräume für Amphibien und Reptilien.

Nach Beendigung des Abbaubetriebes und der Rekultivierung der Fläche wird sich auf den aufgelassenen Flächen sukzessive wieder eine Offenlandvegetation entwickeln. Die potenziellen Habitateigenschaften der Sukzessionsflächen sind dabei als höherwertig einzustufen.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Flora und Fauna ergeben sich zum einen durch den kompletten Abtrag der Vegetation und damit auch dem Verlust an Lebensraum für die Fauna. Zum anderen besteht in sehr geringem Umfang eine potenzielle Gefährdung durch den Eintrag von Schadstoffen und Abgasen sowie durch die Emissionen Staub, Lärm und visuelle Beunruhigung. Letztere der genannten Beeinträchtigungen wirken sich sowohl auf die Antragsflächen als auch auf die angrenzenden Bereiche aus.

Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten wird die Vorhabenfläche trotz des Abbaubetriebes nutzen. Besonders an das Vorhandensein von Rohböden und Steilwänden angepasste Arten kommen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft heute oft nur noch Kies- und Sandgruben vor sind an solche Sekundärlebensräume gebunden. Als solche Arten sind beispielweise Flussregenpfeifer, Bienenfresser, Uferschwalbe oder Steinschmätzer zu nennen.

Aufgrund der Betriebszeiten während der Tagstunden und des Abbaus im Trockenschnitt außerhalb des vorhandenen Abbaugewässers werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das das Abbaugewässer einschließende Biberrevier erwartet.

Anlagenbedingt wird es zu einer Veränderung der Habitatbedingungen kommen. Während in der Abbauphase die Rohböden dominieren, werden sich nach Beendigung des Abbaus Pflanzengesellschaften armer und magerer Standorte neu etablieren. Durch den Abbau gehen teilweise temporär intensiv genutzte Acker- und Grünbrachflächen verloren. Es werden Rohbodenflächen mit sandigem, schluffigem, bindigem und kiesigem Substrat geschaffen. Nach der Rekultivierung der Flächen stehen die Abbaufächen als sich sukzessiv entwickelnde ruderalen Magerrasenflächen mit angelegten Habitatstrukturen Stein- und Stubbenhaufen für Herpeten als potenzielle Lebensräume zur Verfügung. Die südlichen Abbaubereiche werden wieder verfüllt und mit Mutterboden angedeckt. Somit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die vor dem Abbau etablierte Nutzung als Grünland und Ackerland auf den südlichen Flächen nach Abschluss des Abbaus wieder möglich ist. Nach Beendigung des Abbaus werden durch die Anlage von zehn unterschiedlich strukturierten Kleingewässerflächen zusätzlich neue besonders für die Reproduktion von Amphibien bedeutenden Habitatstrukturen geschaffen. Dadurch wird die Problematik des zu schnellen Austrocknen der derzeit im Wesentlichen durch Niederschläge gespeisten Strukturen verbessert.

Ebenso profitiert diese Artengruppe, vergleichbar den Reptilien, von der Anlage von Stubben- und Steinhäufen als wertvolle Strukturen innerhalb des Landlebensraumes. Der Boden innerhalb der Abbaustelle weist für faunistische Arten eine höhere Habitatqualität auf, als die Böden der landwirtschaftlichen genutzten Flächen. Aufgrund der besonders von Kreuz- und Wechselkröte genutzten Habitate ist davon auszugehen, dass der verbleibende Altabbau auch die vornehmlich genutzten Landlebensräume der Populationen beider Arten darstellt. Die vorhandenen Altbauflächen bleiben im Wesentlichen erhalten, so dass damit auch die wesentlichen Landlebensräume der beiden Arten erhalten bleiben. Die bisher unverritzten Flächen stellen nur sehr bedingt geeignete Habitatstrukturen für die beiden Arten dar. Demnach werden für die Populationen der beiden Arten im Bereich der Altbaustelle keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen. Durch die Baufeldberäumung sind gegebenenfalls Störungen und Auswirkungen auf einzelne Exemplare nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der in der vorhandenen Abbaustelle für die beiden Arten relativ günstigen Habitatstrukturen (grabbare Rohböden und im Gegensatz zu den umgebenden Ackerflächen fehlenden Bodenbearbeitung) wird sich der Erhaltungszustand der Populationen dennoch nicht verschlechtern. Zumal durch die Herstellung unterschiedlich strukturierter Klein- und Kleinstgewässer die Problematik des zu schnellen Austrocknen der zum Ablachen genutzten Wasserflächen abgemildert wird. Bei Kreuz- und Wechselkröte handelt es sich um Pionierarten, die an sich dynamisch verändernde Lebensräume gebunden sind. Sie kommen mit Bezug zur Abbaustelle Insel nur vor, weil es die Abbaustelle gibt. Durch den weiteren Abbau werden sich die Bedingungen für die beiden Arten zunächst deutlich verbessern. Durch die Schaffung von temporären Kleingewässern in der Abbaustelle werden die Populationen auch mittelfristig gesichert.

Durch die Anlage von zusätzlichen Habitatstrukturen, wie Stein- und Stubbenhäufen wird die Population der Zauneidechse durch die Erweiterung des Abbaus und die nachfolgend verbleibenden Strukturen gestärkt. Erheblichen Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Die Veränderungen der Habitatbedingungen wirken sich auch auf die Avifauna aus. Durch die entstehenden Rohböden sind Neuansiedlungen von derzeit nicht vorkommenden Arten möglich, wie bspw. dem Flussregenpfeifer. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass durch das Entstehen von abbaubedingten Abbruchkantensiedlungen von Bienenfresser und Uferschwalben erfolgen. Je nach Rekultivierungsgrad entstehen für verschiedene Arten neu besiedelbare Habitate mit unterschiedlichen Strukturen. Grundsätzlich ist dabei in den Jahren nach Beendigung der Abbautätigkeit mit einem sich stetig anpassendem Artenspektrum zu rechnen, da sich die Habitate vor allem in den ersten Jahren der Sukzession besonders mit der zunehmenden Vegetation stark verändern. Wie auch in den letzten Jahren im Untersuchungsraum beobachtet werden konnte, werden zu Beginn und unmittelbar nach Beendigung der Abbautätigkeit Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze und gegebenenfalls Steinschmätzer von den Habitatbedingungen profitieren. Die Böden werden zunächst nur schütter bewachsen und das Bild von einem Mosaik aus niedrig und höher wachsender Vegetation wie auch offenen Rohbodenstellen geprägt sein. Im Verlaufe der Zeit werden die vegetationsfreien Flächen weniger bis sie gänzlich verschwinden und sich eine ausdauernde Vegetation meist mehrjähriger Pflanzen etabliert. Entsprechend wird auch der Lebensraum für die zuvor erwähnten Offenlandarten kleiner bzw. verliert wieder an Bedeutung. Arten wie Braunkehlchen, Grauammer und Dorngrasmücke profitieren von diesen zunehmenden vertikalen Strukturen. Mit Einsetzen des Verbuschungsprozesses werden auch zunehmend Gebüschbrüter wie Neuntöter, Sperbergrasmücke und Schwarzkehlchen vorkommen. Grundsätzlich werden sich auf der Vorhabenfläche ähnliche Habitate und ein ähnliches Artenspektrum einstellen wie auf den Flächen innerhalb der vorhandenen Abbaustelle. In Bezug auf die aktuell vorkommenden avifaunistischen wertgebenden Arten können die nachfolgenden Einschätzungen vorgenommen werden. Als wertgebende Arten wurden bei den Übersichtsbegehungen 2020 auf der Vorhabenfläche die Arten Höckerschwan, Stockente, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Teichhuhn, Kuckuck, Turmfalke, Neuntöter, Heidelerche, Feldlerche, Rauchschwalbe, Drosselrohrsänger, Sperbergrasmücke, Star und Bluthänfling erfasst. Dabei werden die im Artenschutzbeitrag (RANA 2018) angegebenen Schwellenwerte von den Arten Höckerschwan, Stockente, Rauchschwalbe und Star nicht erreicht, so dass diese Arten bei der weiteren Betrachtung bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens keine besondere Berücksichtigung finden. An dieser Stelle wird jedoch eingeschätzt, dass für die genannten Arten aufgrund der Art und Weise des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen erwartet werden. Im erweiterten Umfeld um die Vorhabenfläche wurde als wertgebende Art der Weißstorch festgestellt.

Bei Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen beim Abschieben der Vegetation und des Oberbodens, die außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der vorkommenden Arten im Zeitraum vom Oktober bis Februar soll, sind zusammenfassend keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Populationen der benannten wertgebenden Arten (Avifauna, Herpeten, Biber) zu erwarten.

Landschaftsbild:

Durch das Abbauvorhaben werden keine höhenwirksamen Strukturen geschaffen. Mit fortschreitendem Abbau verlagert sich das Abbaugeschehen immer weiter unter das umgebende Geländeneiveau. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die weitere Umgebung somit nicht gegeben.

Bezogen auf die direkte Vorhabenfläche ist für die Zeit des Abbaus eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Nach Beendigung des Abbaus ist eine teilweise Verfüllung der Abgrabungsfläche geplant. Der südliche Bereich der Abgrabungsflächen wird mit Z0 bis Z0*-Bodenmaterial auf die vorherige Geländehöhe aufgefüllt und mit Mutterboden abgedeckt, so dass auf den Verfüllungsflächen der Zustand von vor dem Abbau wieder hergestellt wird. Im nördlichen Teilbereich, sowie auf den Altbaubauflächen ist stattdessen im Rahmen des Rekultivierungskonzeptes die Anlage von zehn temporären Kleingewässern mit einer maximalen Wassertiefe von 1,0 m vorgesehen. Ebenso sollen Stubben- und Lesesteinhäufen auf die Fläche aufgebracht werden. Des Weiteren soll sich die Vegetation sukzessiv auf den nicht verfüllten Abgrabungsflächen entwickeln. Es wird angenommen, dass sich im Verlauf der Sukzession auf den sandreichen, schluffarmen Arealen naturschutzfachlich wertvolle Magerrasenflächen entwickeln werden.

Vorhandene Böschungsbereiche werden soweit dies möglich ist belassen und naturnah gestaltet. Weiterhin ist geplant, die vorhandene Halbinsel am Südufer des Kiessees zu einer Insel zu gestalten und vorgelagert einen breiten Flachwasserbereich zu schaffen.

Das Landschaftsbild würde durch die Anlage der Kleingewässer, der Stubben- und Lesesteinhäufen, sowie der Steilhangbereiche und der angelegten sowie der sich sukzessiv entwickelnden Biotopstrukturen optisch aufgewertet werden.

II. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

II.1	Merkmale der Vorhaben	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
II.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Vorgesehen ist der Abbau von Kies/ Sand auf einer Nettoabbaufäche von 8,2 ha Die Gesamtflächengröße des Vorhabens beträgt 8,7 ha (Brutto, Geltungsbereich Vorhaben).
II.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Die Vorhabenfläche setzt sich aus einem Teilbereich des stillgelegten Tagebaus und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Erweiterungsflächen) zusammen. Beansprucht werden soll die vorhandene Restfläche des alten Tagebaus sowie eine östlich angrenzende Ackerfläche und eine südlich angrenzende Grünlandfläche. Laut Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts gehört das Untersuchungsgebiet zur Landschaft der Östlichen Altmarkplatten (1.1.2). Das grundsätzliche naturschutzfachliche Ziel ist die Wiederherstellung eines vielfältigen und harmonischen Landschaftsbildes einer bäuerlichen Kulturlandschaft. Entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm Altmark (REP 2005) befindet sich die Planfläche im nördlichen Bereich innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz Nr. VII „Uchte“. Des Weiteren befindet sich ein Großteil der Abbaufäche im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 12 „Uchte-Tangerquellen“.
II.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Es erfolgt eine Flächennutzung zur Kiessandgewinnung.
II.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	In sehr geringem Umfang gegebenenfalls anfallende Abfälle (z.B.: Bauabfälle) werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt. Sollten beim Abbaubetrieb Bodenverunreinigungen erkannt werden, wird die zuständige Behörde (Untere Abfallbehörde) des Landkreises Stendal informiert.
II.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	In sehr geringem Umfang besteht eine potenzielle Gefährdung durch den Eintrag von Schadstoffen und Abgasen sowie durch die Emissionen Staub, Lärm und visuelle Beunruhigung.
II.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	

II.1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Es liegt kein besonderes Risikopotential vor. Beim Transport können eventuell gefährdete Stoffe/ Materialien, wie Kraft- und Schmierstoffe bzw. Motoröle, nur im Havariefall und nur in begrenzter Menge anfallen. Fahrzeuge und Maschinen, bei denen mit Kraftstoffen und Motorölen gearbeitet wird, sind entsprechend den technischen Vorschriften so zu warten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen sind. Es gelten die betrieblichen Vorschriften zur Einhaltung von Sicherheitsstandards.
II.1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	nicht zutreffend
II.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Es liegt kein besonderes Risikopotential vor.
II.2 Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
II.2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Die Abbaufäche setzt sich aus einem Teilbereich der früheren Abbaufäche und der Erweiterungsfläche zusammen. Die ehemalige Abbaufäche beinhaltet einen Kiessee und Sukzessionsflächen. Auf der Erweiterungsfläche erfolgt derzeit eine Acker- und Grünlandnutzung.
II.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Es erfolgt eine Flächennutzung als Kiessandtagebau. Die Gesamtflächengröße der Vorhabenfläche beträgt 8,7 ha. Insgesamt wird von einem Abbauvolumen von ca. 290.000 m3 ausgegangen.
II.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen sind gegeben.
II.2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten.
II.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.
II.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Schutzgebiete dieser Art sind im Einzugsgebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.
II.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Die Vorhabenfläche ist nicht Bestandteil eines Biosphärenreservats oder Landschaftsschutzgebiets.
II.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Naturdenkmäler.
II.2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine solchen Schutzgebiete bzw.-objekte.
II.2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Im Geltungsbereich des Vorhabens erfolgte eine Gegenkartierung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 NatSchG Sachsen-Anhalt. Die Lage von gesetzlich geschützten Biotopen in und um das Vorhaben wurde in Anlage 2 zur Antragsunterlage dargestellt. Im direkten Vorhabengebiet sind keine geschützten Biotope gemäß § 22 NatSchG Sachsen-Anhalt vorhanden. Im Norden grenzt an das Vorhabengebiet ein Graben an, welcher gemäß § 30 NatSchG Sachsen-Anhalt zu den gesetzlich geschützten Biotopen der „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließ-

	lich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer Natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ zugewiesen wird. Weiterhin sind im Umfeld der Vorhabenflächen „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“ als geschützte Biotope zu nennen, sowie „Gebüsche trockenwarmer Standorte“ (siehe Anl. 2). Zudem befindet sich eine junge Streuobstwiese nordwestlich des Vorhabengebietes rechtsseitig der K 1047. Diese gesetzlich geschützten Biotope befinden sich außerhalb der Vorhabens- und Eingriffsfläche.
II.2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
II.2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
II.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
II.2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<p>In einem Umkreis von 5 km um das Vorhabengebiet sind keine Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Laut regionalem Entwicklungsplan ist parallel zur Uchte ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Diese schneidet die Vorhabenfläche im Nordosten.</p> <p>Im Bereich des Kiessandtagebaus befinden sich keine dieser genannten Gebiete.</p> <p>Innerhalb des Vorhabengebietes, der Acker- und Grünlandflächen zwischen Insel und Möringen, befinden sich keine der genannten Gebiete. Die Stadt Stendal als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums liegt östlich des Kiessandtagebaus in über 5 km Entfernung. Die direkt an die Vorhabenfläche angrenzenden Flächen (Untersuchungsgebiet) setzen sich aus Acker- und Grünlandflächen zusammen. Die Dörfer Insel, Möringen, Tornau und Nahrstedt sind Ortsteile der Hansestadt Stendal. Die Umgebung der Vorhabenfläche ist dörflich geprägt. Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte offene Kulturlandschaft.</p> <p>Im Jahr 1996 wurde der Abbau aufgrund einer denkmalrechtlichen Stellungnahme im Zuge des Fundes von bedeutenden Bodendenkmälern unterbrochen. Es erfolgten Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Kulturdenkmale in Form von einer Abdeckung der durch Oberbodenabtrag freigelegten Funde mit Geotextil und zweilagig bindiger Boden und Oberboden. Im Bereich der geplanten Abbauflächen kommen gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA-LSA) vom 11. Juni 2020 mehrere archäologische Fundstellen vor. Vor dem geplanten Abbau erfolgen seit November 2020 Sicherungsmaßnahmen und Erkundungsgrabungen durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt auf den geplanten Abbauflächen. Es erfolgt eine Dokumentation der Kultur- und Sachgüter in Form von archäologischen Bodendenkmälern.</p>	
<p>II.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
II.3.1	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,</p> <p>Der Abbau von Sand/ Kies erfolgt auf einer Nettoabbaufläche von 8,2 ha. Die Abbaufläche befindet sich im Untersuchungsgebiet der Östlichen Altmarkplatten nahe Stendal (Gemarkung Insel, Flur 10, Flurstücke 23/2, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 23/14, 23/16, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/15, 24/19, 24/20, 24/21, 24/22, 24/24, 24/25, 52/1, 78, 80, 82, 84). Die Abbaufläche ist auf diesen Bereich beschränkt. Durch das Abbauvorhaben werden keine höhenwirksamen Strukturen geschaffen. Mit fortschreitendem Abbau verlagert sich das Abbaugeschehen immer weiter unter das umgebende Geländeniveau. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die weitere Umgebung somit nicht gegeben. Bezogen auf die direkte Vorhabenfläche ist für die Zeit des Abbaus eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.</p> <p>Nach Beendigung des Abbaus ist eine teilweise Verfüllung der Abgrabungsfläche geplant. Der südliche Bereich der Abgrabungsflächen wird mit Z0 bis Z0*-Bodenmaterial auf die vorherige Geländehöhe aufgefüllt und mit Mutterboden angedeckt, so dass auf den Verfüllungsflächen der Zustand von vor dem Abbau wieder hergestellt wird. Im nördlichen Teilbereich, sowie auf den Altbauflächen ist stattdessen im Rahmen des Rekultivierungskonzeptes die Anlage von zehn temporären Kleingewässern mit einer maximalen Wassertiefe von 1,0 m vorgesehen. Ebenso sollen Stubben- und Lesesteinhäufen auf die Fläche aufgebracht werden. Des Weiteren soll sich die Vegetation sukzessiv auf den nicht verfüllten Abgrabungsflächen entwickeln. Es wird angenommen, dass sich im Verlauf der Sukzession auf den sandreichen, schluffarmen Arealen naturschutzfachlich wertvolle Magerrasenflächen entwickeln werden. Vorhandene Böschungsbereiche werden soweit dies möglich ist belassen und naturnah gestaltet. Weiterhin ist geplant, die vorhandene Halbinsel am Südufer des Kiessees zu einer Insel zu gestalten und vorgelagert einen breiten Flachwasserbereich zu schaffen.</p> <p>Das Landschaftsbild würde durch die Anlage der Kleingewässers, der Stubben- und Lesesteinhäufen, sowie der Steilhangbereiche und der angelegten sowie der sich sukzessiv entwickelnden Biotopstrukturen optisch aufgewertet werden.</p>

II.3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	keine Relevanz
II.3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist genehmigungsfähig.
II.3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Die Abbaufäche ist aufgrund der vorhandenen Kiessandvorräte und der günstigen Lage zur geplanten A14 zur Umsetzung des Vorhabens geeignet. In der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 17.05.2022 zum Vorhaben wurde dargelegt, dass, obwohl das Vorhaben im Vorranggebiet für Hochwasserschutz liegt, nichts gegen die antragsgemäße Umsetzung spricht. Durch die beabsichtigte Schlitzung des Erdwalls in Abständen von 20 m kann die Abbaufäche bei Hochwasser ungehindert überflutet werden. Das Vorhaben kann ohne Verlust von Retentionsfläche hochwasserneutral realisiert werden. Auch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt sieht gemäß Stellungnahme vom 04.06.2021 keine erheblichen negativen Auswirkungen durch den geplanten Abbau von Kiesen und Sanden im Trockenschnitt auf das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Uchte“.
II.3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Durch die Fachunterlagen wurde dargelegt, dass bei Einhaltung aller Auflagen und Nebenbestimmungen nicht mit Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist. Die entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen der Fachbehörden stellen dies sicher.
II.3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Eine Überlagerung mit anderen Vorhaben ist derzeit nicht erkennbar.
II.3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide der Fachbehörden stellen sicher, dass mögliche Auswirkungen verhindert werden.

III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

- Der Abbau von Kies/ Sand am Standort „Kiessandtagebau Insel“ dient vorrangig der Versorgung des Bauvorhabens „geplante Nordverlängerung der Bundesautobahn 14 (BAB 14) Magdeburg-Schwerin, Abschnitt Stendal“ mit Rohstoffen.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung sind gegeben.
- Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen.
- Die Auswirkungen des Bodenabbaus, der Teilverfüllung und Rekultivierung wurden durch die beteiligten Fachbehörden geprüft. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG hat.

IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit **nicht** erforderlich ist.